Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

11.05.1965 - Nr. 62 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 62

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Mai 1965

Verlängerung des Konsortialvertrages über die Zuschüsse an die Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH.

Am 18. April 1956 wurde — mit Sitz in Hamburg — unter maßgeblicher Initiative und finanzieller Beteiligung der deutschen Werftindustrie die „Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH." (GKSS) gegründet. Zweck der Gesellschaft sind die spezielle Erforschung und Entwicklung der atomaren Antriebstechnik für die Seeschiffahrt. Der Bund hatte zunächst den Forschungsreaktor der Gesellschaft in Geesthacht mitfinanziert. Die laufenden Betriebskosten wurden bald nach der Gründung durch Zuschüsse der vier Küstenländer gedeckt, und zwar auf Grund einer Vereinbarung nach einem Schlüssel, der damals dem Verhältnis der jeweiligen Werftkapazität (Arbeitnehmerzahl) entsprach (Hamburg / Schleswig-Holstein / Bremen / Niedersachsen wie 3:3:2:1). Bremen leistete danach in den Jahren 1956 bis 1960 Zuschüsse von insgesamt 1 966 000 DM.

Da sich das Aufgabengebiet der Gesellschaft insbesondere durch den beabsichtigten Neubau eines atomgetriebenen Handelsschiffes zu Dimensionen ausweitete, die die privaten Gesellschaften nicht mehr tragen konnten, entschlossen sich der Bund und die vier Küstenländer, der „Kernenergie Hamburg" als Gesellschafter beizutreten. Das Stammkapital wurde dabei von 50 000 DM um 30 000 DM auf 80 000 DM erhöht. Die öffentliche Hand hat davon 41 000 DM, das sind 51 Prozent der Anteilsrechte, erworben. Davon entfallen 21 000 DM auf den Bund und 20 000 DM auf die vier Küstenländer. Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel, ist mit Ermächtigung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 24. Januar 1962 der Gesellschaft unter Übernahme von Geschäftsanteilen in Höhe von 4400 DM beigetreten. Damit wurde der am 21. Dezember 1961 in Hannover unterzeichnete "Konsortialvertrag" (Finanzierungsvertrag) zwischen Bund und Küstenländern für Bremen verbindlich. Nach diesem Konsortialvertrag sollen die Aufwendungen, die nicht durch Zuschüsse Dritter (zum Beispiel von Euratom) und durch eigene Einnahmen gedeckt sind, vom Geschäftsjahr 1961 an zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den vier Küstenländern nach Maßgabe der jährlichen Haushaltspläne der Vertragschließenden und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getragen werden. Von dem 40prozentigen Anteil der vier Küstenländer hat Bremen (mit $^{2}/_{9}$ dieses Anteils) seit 1961 geleistet oder im Haushaltsanschlag vorgesehen:

1961	504 000,— DM
1962	950 000,— DM
1963	950 000,— DM
1964	1 723 923,62 DM
1965	2 572 630,— DM

Nach einer Ausschreibung unter den deutschen Großwerften wurde am 28. November 1962 der Bauauftrag für das Forschungsschiff — zunächst ohne Reaktor — an die Kieler Howaldtswerke AG (Neubau 1103) erteilt. Es war beschlossen worden, neben dem ursprünglich vorgesehenen OMR („Organisch moderierter Reaktor"), für dessen grundsätzlich sehr wirtschaftliche Bauweise in der übrigen Welt dann jedoch noch keine ausreichenden Erfahrungen im Dauerbetrieb in landfesten Anlagen vorlagen, zwei weitere Schiffsreaktorbauarten (Druckwasser- und angenähertes Siedewassersystem) baureif bearbeiten zu lassen. Nach eingehenden Sachverständigenberatungen beschloß der Aufsichtsrat der Gesellschaft am 15. November 1963, den Bauauftrag für den Reaktor zum Antrieb dieses ersten europäischen Kernenergie-Handelsschiffes, das am 17. September 1963 auf Kiel gelegt worden war, an

die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Babcock & Wilcox, Dampfkessel-Werke AG, Oberhausen/Interatom, Internationale Atomreaktorbau GmbH, Bensberg, zu vergeben. Für den Schiffsantrieb wurde ein sogenannter „integrierter" Reaktor mit der Typenbezeichnung FDR („Fortschrittlicher Druckwasserreaktor") gewählt. Das Schiff lief am 13. Juni 1964 mit dem Namen „Otto Hahn" vom Stapel. Der GKSS ist es gelungen, das Projekt dieses Forschungsschiffes mit der Europäischen Atomgemeinschaft zu assoziieren: Euratom wird sich mit 4 Millionen RE (= 16 Millionen DM) an den Baukosten des Reaktors für das Forschungsschiff beteiligen.

Ziel der Gesellschaft bleibt unverändert die Förderung des Kernenergie-Schiffsantriebes bis zu einem technischen Stand, der es der deutschen Schiffbau- und Reaktorindustrie ermöglicht, wirtschaftlich konkurrenzfähige Anlagen an private Reeder zu liefern. Die Gesellschaft wird deshalb nicht nur — planmäßig in den Jahren 1964 bis 1970 — dieses Kernenergie-Forschungsschiff bauen und gegebenenfalls im Rahmen eines Vertrages zusammen mit einer Reederei betreiben, sondern hat hinsichtlich der langfristigen Entwicklung die weitere Aufgabe, erfolgversprechende neuere Reaktorbaulinien bis zur wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeit zu fördern. Bei der Wichtigkeit dieser zukunftsträchtigen schiffbaulichen Entwicklung — insbesondere nach den 1964 erfolgreich und störungsfrei durchgeführten Reisen des USA-Nuklearschiffes „Savannah" — wird nicht für zweckmäßig gehalten, daß Bremen aus der Gesellschaft und damit aus der Förderung dieser die bremischen Großwerften entscheidend beeinflussenden wissenschaftlich-technischen Entwicklungsarbeit ausscheidet. Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, den Konsortialvertrag, wie von Anfang an vorgesehen, auf den Zeitraum 1966 bis 1970 auszudehnen.

Die Vereinbarung über die Verlängerung des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961 ist als Anlage 1 beigefügt.

Der als Anlage 2 beigefügte Finanzplan der Gesellschaft vom 13. November 1964, der nach eingehenden Verhandlungen mit den Vertragspartnern und Beratungen bei der GKSS aufgestellt wurde, weist für die Jahre 1966 bis 1970 einen Zuschußbedarf der öffentlichen Hand in Höhe von 84,050 Millionen DM aus. Von diesem Betrag sollen gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der Vereinbarung 60 Prozent vom Bund und 40 Prozent von den vier Küstenländern aufgebracht werden.

Demnach beträgt der Anteil

des Bundes ..... 50,430 Millionen DM

der vier Küstenländer 33,620 Millionen DM.

Nach dem vereinbarten Beteiligungsschlüssel der Länder ergibt sich daraus für Bremen ein weiterer Finanzierungsbeitrag von insgesamt

7,470 Millionen DM.

(2/9 von 33,620 Millionen DM), im Jahresdurchschnitt also 1,494 Millionen DM.

In den einzelnen Jahren sind voraussichtlich aufzubringen:

1966	1,733 Millionen DM
1967	1,617 Millionen DM
1968	1,383 Millionen DM
1969	1,364 Millionen DM
1970	1,373 Millionen DM.

Die Höhe dieser Zuschüsse geht allerdings von den zur Zeit bestehenden Lohn- und Gehaltskosten und den augenblicklichen Preisverhältnissen aus. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten, die aus veränderten Lohn- und Preisverhältnissen sowie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erwachsen, können nach Abschnitt II Ziffer 5 der Vereinbarung auf die Vertragschließenden umgelegt werden.

Für die Gewährung der Zuschüsse ist gemäß Abschnitt II Ziffer 4 der Vereinbarung letztlich die haushaltsplanmäßige Bereitstellung der Mittel durch die Vertragschließenden entscheidend. Durch Abschnitt III der Vereinbarung soll sichergestellt werden, daß der Bund und die vier Küstenländer ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung einheitlich abgeben. Im Hinblick auf die überwiegende Kostenbeteiligung des Bundes soll der Bund in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht überstimmt werden können.

Die vorgesehene Vereinbarung über die Verlängerung des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961 hat die Billigung des Bundes und der übrigen Küstenländer gefunden.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, gemäß Artikel 101 Absatz 1 Ziffer 3 der Landesverfassung zu beschließen, daß die Freie Hansestadt Bremen

die anliegende Vereinbarung über die Verlängerung des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961 mit der Bundesrepublik Deutschland und mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen abschließt.

Die Deputation für Wirtschaft hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 1965 und die Finanzdeputation in der Sitzung am 30. März 1965 dem Vertragsentwurf zugestimmt.

Vereinbarung über die Verlängerung des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für wissenschaftliche Forschung — im folgenden „Bund" genannt —,

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel.

und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr.

I.

Der Bund und die vier norddeutschen Küstenländer, die der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH. in Hamburg (im folgenden „Gesellschaft" genannt) beigetreten sind und am 21. Dezember 1961 einen Konsortialvertrag abgeschlossen haben, bekräftigen auf Grund der bisherigen erfolgreichen Tätigkeit der Gesellschaft ihren Wunsch, die fruchtbare Zusammenarbeit fortzusetzen.

Der Konsortialvertrag vom 21. Dezember 1961 sieht Investitions- und Betriebskosten in Höhe von rund 70 Millionen DM für die Jahre 1961 bis 1965 vor. Die Vertragschließenden stimmen darin überein, daß im Rahmen des Gesellschaftszweckes der Bau und Betrieb des Forschungsschiffes „Otto Hahn" den Schwerpunkt des Arbeitsprogramms bilden und in Zusammenarbeit mit der einschlägigen Industrie die Entwicklung der für den Schiffsantrieb wirtschaftlich aussichtsreichsten Reaktortypen weiter gefördert werden sollen. Der sich aus diesem Arbeitsprogramm ergebende Mittelbedarf hat in dem in der Anlage beigefügten Finanzplan — Stand 13. November 1964 — seinen Niederschlag gefunden. Dieser Finanzplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, sieht für die Jahre 1966 bis 1970 — nach Abzug der geschätzten Kostenbeteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft und der zu erwartenden eigenen Einnahmen der Gesellschaft — einen von den Vertragschließenden zu deckenden Zuschußbedarf in Höhe von 84,050 Millionen DM vor.

In Fortführung und Ergänzung des Konsortialvertrages vom 21. Dezember 1961 vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:

II.

1. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ab 1. Januar 1966 die bei der Durchführung des dem Finanzplan zugrunde liegenden Arbeitsprogramms anfallenden Investitions- und Betriebskosten zu übernehmen, soweit diese nicht durch Beiträge oder Zuschüsse der übrigen Gesellschafter, durch Zuwendungen Dritter oder durch andere Einkünfte der Gesellschaft gedeckt werden können.

2. Zu den Betriebskosten gehören auch die Ausgaben für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, sofern mit Zustimmung der vertragschließenden Gesellschafter von dem Abschluß von Versicherungsverträgen abgesehen worden ist. Ferner gehören zu den Betriebskosten die Ausgaben für die Schaffung eines angemessenen Umlaufvermögens.

3. Die nach Ziffer 1 zu übernehmenden Kosten treffen

   den Bund zu ..... 60 v.H.

   die vier Länder gemeinsam zu .. 40 v.H.

   Die Länder teilen dem Gesellschafter Bund jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres den internen Aufteilungsschlüssel mit.

4. Die Mittel werden der Gesellschaft im Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragschließenden und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewendet.

5. Entstehen während der Vertragszeit Mehrkosten über den gemäß I von den Vertragschließenden zu deckenden Zuschußbedarf hinaus, so ist wie folgt zu verfahren:

   a) Mehrkosten, die durch Lohn- und Gehaltsveränderungen, durch Preiserhöhungen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entstehen, werden nach II Ziffer 3 umgelegt.

   b) Entstehen im Rahmen des Arbeitsprogramms Veränderungen des Zuschußbedarfs aus anderen als den unter a genannten Gründen, so ist über die zu treffende Maßnahme von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluß der Vertragschließenden zu entscheiden. Jeder der 5 Vertragschließenden hat bei der Abstimmung eine Stimme.

6. Treten außerhalb von 5a und b Tatsachen ein, die eine Veränderung des Arbeitsprogramms und des Finanzplans notwendig machen würden, so erklären sich die Vertragschließenden bereit, über eine Änderung oder Ergänzung dieses Konsortialvertrages zu verhandeln.

III.

1. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß sie ihre Stimmen in der Gesellschafterversammlung einheitlich abgeben und ihre Vertreter im Aufsichtsrat veranlassen werden, ebenfalls einheitlich zu stimmen. Im einzelnen vereinbaren die Vertragschließenden folgendes:

   a) Vor jeder Gesellschafterversammlung wird die einheitlich zu vertretende Auffassung — erforderlichenfalls durch Mehrheitsentscheidung — festgelegt. Dies kann jedoch in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht gegen die Stimme des Bundes geschehen.

      Auf Verlangen von mindestens zwei Vertragschließenden ist die einheitlich zu vertretende Auffassung in einer besonderen Zusammenkunft aller Vertragschließenden festzulegen.

   b) Die Vertragschließenden werden ihre jeweiligen Vertreter im Aufsichtsrat anweisen, vor jeder Aufsichtsratssitzung die einheitlich zu vertretende Auffassung — erforderlichenfalls in einer besonderen Zusammenkunft und durch Mehrheitsentscheidung — festzulegen mit der Maßgabe, daß dies in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung und in Personalangelegenheiten nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes geschehen kann.

2. a) Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

   b) Wird die Gesellschaft alsbald nach Beendigung dieses Vertrages aufgelöst, so werden die Vertragschließenden die vom Zeitpunkt der Auflösung bis zur Beendigung der Abwicklung entsprechenden notwendigen Kosten der Gesellschaft gemäß den in Abschnitt II 3—5 niedergelegten Grundsätzen aufbringen, soweit eine Deckung aus dem Liquidationsvermögen nicht möglich ist.

   c) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann das in § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages festgelegte Kündigungsrecht nur mit Einwilligung aller Vertragschließenden ausgeübt werden. Das gleiche gilt für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages.

IV.

Dieser Vertrag gilt bis zur Abwicklung der im Rahmen der Wirtschaftspläne für die Jahre 1966 bis 1970 von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen und aufgelaufenen Forderungen.

Dieser Vertrag wird in fünf Urschriften ausgefertigt, von denen die Vertragschließenden je ein Stück erhalten.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat, vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Für das Land Niedersachsen

Der Ministerpräsident, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH.

Finanzplan für die Jahre 1966 — 1970

	1966 TDM	1967 TDM	1968 TDM	1969 TDM	1970 TDM	Gesamt TDM
1. Baukosten „Otto Hahn" ohne Brennelemente	12 100	6 100				18 200
2. Brennelemente	900	— 600 (Vergütung für unverbrauchtes Uran)				300
3. Ergänzung und Verbesserung der FDR-Anlage				1 000	1 000	2 000
4. Betrieb der „Otto Hahn"		2 000	3 100	2 500	1 900	9 500
5. Forschungsprogramm mit der „Otto Hahn" (sächliche Kosten)	500	500	500			1 500
6. Betriebskosten für die Gesellschaft, insbesondere die Reaktorstation Geesthacht-Tesperhude	10 300	10 800	11 100	11 400	11 800	55 400
7. Laufende Investitionen im Betrieb	2 000	2 500	2 500	2 500	2 500	12 000
8. Forschungsverträge im Rahmen des Programms zur Entwicklung fortgeschrittener Schiffsreaktoren	3 000	3 500	4 000	4 000	4 000	18 500
	28 800	24 800	21 200	21 400	21 200	117 400
9. Eigene Einnahmen	2 000	2 500	2 500	2 700	2 700	12 400
10. Euratom-Vertrag II	1 700	1 700	1 600	1 600	1 600	8 200
11. Euratom-Beteiligung am FDR	5 600	2 400				8 000
12. Beteiligung von Euratom an den Betriebskosten des Forschungsschiffes			1 550	1 750	1 450	4 750
	9 300	6 600	5 650	6 050	5 750	33 350
	19 500	18 200	15 550	15 350	15 450	84 050

Aufteilung der Finanzierungskosten auf die Zuschußgeber nach dem Schlüssel des ersten Konsortialvertrages

		1966 TDM	1967 TDM	1968 TDM	1969 TDM	1970 TDM	Gesamt TDM
Gesamtkosten		19 500	18 200	15 550	15 350	15 450	84 050
davon entfallen auf							
a) Bund	60 %	11 700	10 920	9 330	9 210	9 270	50 430
b) Länder	40 %	7 800	7 280	6 220	6 140	6 180	33 620
davon:							
Hamburg	1/3	2 600	2 427	2 073	2 047	2 060	11 207
Schleswig-Holstein	1/3	2 600	2 427	2 073	2 047	2 060	11 207
Bremen	2/9	1 733	1 617	1 383	1 364	1 373	7 470
Niedersachsen	1/9	867	809	691	682	687	3 736

Hamburg, den 13. November 1964

Carl Schünemann Bremen